

Statuten des Elternvereins Thörishaus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Elternverein Thörishaus» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Thörishaus BE.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Führen einer Ludothek
- Führen einer Spielgruppe
- Durchführung eines Eltern-Kind-Turnens
- Förderung der Kontakte unter Eltern
- Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule

3. Mittel

Zur Erreichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter der Ludothek, Spielgruppe und des EIKi-Turnens sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder sind juristische Personen, welche einen jährlichen Gönnerbeitrag in der Höhe von mindestens CHF 100.00 bezahlen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahres- oder Gönnerbeitrages, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder in Folge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können mit Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung HV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein Mitglied des Vorstandes inne. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche ihr durch Gesetz oder durch diese Statuten ausdrücklich übertragen werden.

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen, welche ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Administration
- d. Finanzen
- e. Kommunikation / IT
- f. Ludothek
- g. Spielgruppe
- h. EIKi-Turnen
- i. Veranstaltungen

Ämterkumulation ist möglich.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Revisor ersetzt werden muss.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und stellen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht mit entsprechendem Antrag vor.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

In laufenden Kassageschäften ist der Ressortleiter Finanzen oder der Präsident zur Einzelzeichnung berechtigt. Die Rechnungen der einzelnen Ressorts sind visiert einzureichen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in Thörishaus, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2019 angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 19. Januar 2009.

Thörishaus, 5. Februar 2019

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Karin Burkhalter

Daniela Couture

Zur Vereinfachung des Textes wurde ausschliesslich die männliche Geschlechtsform verwendet. Sie gilt selbstverständlich gleichwertig auch für die weibliche Geschlechtsform.